

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 27. April 1918.

Inhalt.

Gesetz: die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betreffend; die Gemeinde-Einkommensteuerung betreffend.

Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen: des Ministeriums der Finanzen: die Vergleichende Darstellung der Voranschlagsfühe und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1914 und 1915 betreffend; des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Statuten der Handwerksammern betreffend; Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 123).

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Aus- und Zufuhr von Pferden betreffend.

Ausführungsbestimmungen: der Kriegsamthelle zur Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps vom 11. Juni 1917, die Regelung des Abfahes von Zannen- und Nichtenhol; und Preisfestsetzung dafür betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283).

Gesetz.

(Vom 22. April 1918.)

Die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die nach § 2 Absatz 3 des Verwaltungsgejetzes im Jahr 1918 fällige Aufstellung der Liste für die Erneuerung der Bezirksräte durch die Kreisversammlung findet nicht statt. Sie ist in derjenigen Kreisversammlung vorzunehmen, welche vom Ministerium des Innern hierzu bestimmt wird.

Auf Grund dieser Liste erfolgt sodann eine Gesamterneuerung des Bezirksrats, wobei ein entsprechender Teil der Mitglieder auf vier und auf zwei Jahre ernannt wird.